

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

7. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. Januar 1954

Nummer 1

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

Persönliche Angelegenheiten. S. 1.

I. Verfassung und Verwaltung: Mitt. 16. 12. 1953, Statistisches Jahrbuch Nordrhein-Westfalen 1953. S. 1 — Mitt. 21. 12. 1953, Suchmeldung. S. 1 — RdErl. 23. 12. 1953, Paßwesen; Ermäßigung der Paßgebühr für Jugendliche. S. 2.

II. Personalangelegenheiten: Mitt. 15. 12. 1953, Recht — Staat — Wirtschaft. Schriftenreihe des Innenministeriums des Landes NRW für staatswissenschaftliche Fortbildung — Band IV. S. 3. — RdErl. 21. 12. 1953, Übertragung von Zuständigkeiten nach § 12 des Änderungs- und Anpassungsgesetzes vom 15. Dezember 1952 (GV. NW. S. 423). S. 3.

III. Kommunalaufsicht: RdErl. 18. 12. 1953, Stellenausschreibungen. S. 4. — RdErl. 19. 12. 1953, Änderung der Dritten Verwaltungsverordnung zur Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen. S. 4.

IV. Öffentliche Sicherheit: RdErl. 21. 12. 1953, Neuordnung der weiblichen Kriminalpolizei. S. 4.

D. Finanzminister.

RdErl. 11. 12. 1953, Fortzahlung der Unterhaltszuschüsse an Beamte im Vorbereitungsdienst bei Studienreisen ins Ausland. S. 5.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Persönliche Angelegenheiten. S. 5.

G. Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau.

RdErl. 30. 11. 1953, Gewinnsparen mit Prämienauslosung des Gewinnsparvereins Raiffeisen Nordrhein e. V. Köln für das Kalenderjahr 1954. S. 6. — RdErl. 30. 11. 1953, Gewinnsparen mit Prämienauslosung des Gewinnsparvereins Köln e. V. Köln für das Kalenderjahr 1954. S. 9. — RdErl. 30. 11. 1953, Gewinnsparen mit Prämienauslosung des Gewinnsparvereins Bergisch-Land e. V., Wuppertal-Barmen für das Kalenderjahr 1954. S. 13. — RdErl. 21. 12. 1953, Anerkennung der Zeiten der Teilnahme an den Lehrgängen für berufliche Fortbildung als Ersatzzeiten für die Erhaltung der Anwartschaft in den gesetzlichen Rentenversicherungen gemäß § 1267 Abs. 1 Ziff. 3 RVO. S. 16.

H. Kultusminister.

J. Justizminister.

K. Minister für Angelegenheiten der Landschaftsverbände.

C. Innenminister

Persönliche Angelegenheiten

Ernennungen: Regierungsrat H. Fischer zum Oberregierungsrat im Innenministerium. Regierungsrat z. Wv. Dr. J. Winkler zum Oberregierungsrat im Statistischen Landesamt.

— MBI. NW. 1954 S. 1.

I. Verfassung und Verwaltung

Statistisches Jahrbuch Nordrhein-Westfalen 1953

Mitt. d. Innenministers v. 16. 12. 1953 — I 10—24 Nr. 1360/53

Beim Statistischen Landesamt Nordrhein-Westfalen ist das „Statistische Jahrbuch Nordrhein-Westfalen 1953“, 4. Jahrgang, zum Preise von DM 20,— zuzüglich Versandkosten, erschienen.

Das Werk ist zur dienstlichen Verwendung geeignet. Seine Anschaffung wird empfohlen.

— MBI. NW. 1954 S. 1.

Suchmeldung

Mitt. d. Innenministers v. 21. 12. 1953 — I — 13—55—10/Mo. 221 —

Gesucht wird der belgische Staatsangehörige

Monnier, Edouard,
geb. am 21. 11. 1905 in Grammont (Belgien).

Monnier soll sich im April 1941 von Gent (Belgien) nach Deutschland begeben haben.

Ich bitte um Feststellung, wo Monnier zur Anmeldung gelangte und Ermittlung seines jetzigen Aufenthaltes. Möglicherweise ist er infolge der Kriegsereignisse verstorben.

Das Ergebnis der Nachforschung bitte ich mir baldmöglichst mitzuteilen.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

An die Landkreise,
kreisfreien Städte, Meldebehörden, Standesämter.

— MBI. NW. 1954 S. 1.

Paßwesen; Ermäßigung der Paßgebühr für Jugendliche

RdErl. d. Innenministers v. 23. 12. 1953 — I — 13—38 — Nr. 1451/51 —

Bei Anträgen von Jugendlichen unter 21 Jahren auf Ermäßigung von Paßgebühren bitte ich auch weiterhin nach dem Bezugserlaß unter Beachtung der Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Bundesjugendplanes für internationale Jugendbewegungen vom 14. Dezember 1952 Abs. I (GMBI. 1952, S. 329) mit folgender Maßgabe zu verfahren:

1. Sammellisten als Paßersatz für gemeinschaftlichen Grenzübergang sind grundsätzlich gebührenfrei zu erteilen.
2. Einzelpässe sind, wenn ihre Geltung gebietlich und zeitlich auf den Zweck der Reise beschränkt wird, zu einer ermäßigten Gebühr, jedoch mindestens 3 DM, auszustellen.
3. Einzelpässe, deren Geltungsbereich und -dauer den §§ 14 (1) und 20, erster Halbsatz, der AVV zum Paßgesetz vom 15. August 1952 entspricht, sind, wenn die Geltungsdauer nicht über das 21. Lebensjahr des Inhabers hinausgeht, zu einer ermäßigten Gebühr, mindestens jedoch 5 DM, auszustellen.

Für die Zeit der Geltungsdauer nach vollendetem 21. Lebensjahr ist zu der Mindestgebühr ein Zuschlag von 0,50 DM für jedes volle Jahr zu erheben.

Bezug: RdErl. v. 12. 7. 1951 — I — 13 — 38 — Nr. 797/51 — (MBI. NW. S. 822).

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBI. NW. 1954 S. 2.

1954 S. 2
aufgeh.
1955 S. 2005

II. Personalangelegenheiten
Recht — Staat — Wirtschaft
Schriftenreihe des Innenministeriums des Landes
Nordrhein-Westfalen für staatswissenschaftliche
Fortbildung
Band IV
Mitt. d. Innenministers v. 15. 12. 1953 —
II A — 2

Es liegt Band IV der Schriftenreihe des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen für staatswissenschaftliche Fortbildung vor*): „Recht — Staat — Wirtschaft“.

In der Sammlung der Beiträge des IV. Bandes wird der weitgespannte Rahmen der Arbeitstagungen der Meinberger Hochschulwochen sichtbar: die UNIVERSITAS bei besonderer Betonung der im Staats-, Verwaltungs- und Wirtschaftsleben auf Klärung drängenden Probleme zu pflegen und solche Fragenkreise durch Wissenschaftler und Praktiker einer Lösung näherzubringen. Bei einer solchen Ausweitung des Vorlesungsplanes wurde auch bewährtes wie problematisches Kulturgut mit einbezogen.

Wurde schon während der Hochschulwochen 1947 in Bonn und in den Monaten nachher der Ruf nach Veröffentlichung der dort gehaltenen Vorlesungen laut, konnte diese Bitte erfüllt werden und mußten die weiteren Nachfragen zu den Hochschulwochen 1949, 1950 durch die Publikationen in den Bänden II und III befriedigt werden, so beschränkten sich diese Sammlungen doch im wesentlichen auf die völkerrechtlichen, staats- und verfassungsrechtlichen sowie die wirtschaftswissenschaftlichen Vorlesungen jener Arbeitstagungen unter Eingliederung einiger Referate, die im Rahmen solcher Studienwochen als wesentlicher Bestandteil angesehen werden konnten.

Im Band IV wird der Versuch unternommen, auch dem STUDIUM GENERALE zugehörige Vorlesungen und Einzelvorträge zu publizieren. Entscheidend war hierbei der Gedanke, daß die Fülle der Probleme, die seit 1945 an uns herangetreten sind, nicht ohne eine Zuwendung zu solchen Einzelfragen zu lösen sein wird. Auch das lebhafte Interesse, mit dem gerade diese Vorlesungen aufgenommen worden sind, gab Veranlassung, die Autoren dieser Vorträge um ihre Manuskripte zu bitten. Einige Vorlesungen sind unverändert abgedruckt; soweit es im Hinblick auf den ungewöhnlich langen Zeitraum zwischen Vortrag und Druck notwendig oder zweckmäßig erschien, wurden sie einer eingehenden Neubearbeitung durch die beteiligten Autoren unterzogen. Wenn diese Sammlung trotz der Vielfältigkeit der Inhalte und der Verschiedenartigkeit der jeweiligen Standpunkte der Verfasser eine einheitliche Linie zeigt, so liegt der Grund in der immer wieder von den Teilnehmern gerühmten klaren Konzeption, aus der heraus die Hochschulwochen des Landes Nordrhein-Westfalen gestaltet werden.

— MBl. NW. 1954 S. 3.

1954 S. 3 u.
aufgeh.
1956 S. 636 Nr. 121

**Übertragung von Zuständigkeiten nach § 12 des Änderungs- und Anpassungsgesetzes vom 15. Dezember 1952
(GV. NW. S. 423).**

RdErl. d. Innenministers v. 21. 12. 1953 —
II B 3a — 25.117.25 — 9231/53

Unter Aufhebung der Ziff. II (2) des Dritten Verwaltungsreformerlasses vom 24. Januar 1953 (I 17—72 Nr. 1334/52) — MBl. NW. S. 141 — übertrage ich die mir nach § 12 Abs. 1 b des Änderungs- und Anpassungsgesetzes zustehenden Befugnisse, soweit es sich um Angehörige oder Versorgungsberechtigte des öffentlichen Dienstes der der Aufsicht der Regierungspräsidenten oder der Aufsicht der Oberkreisdirektoren unterstehenden Gemeinden, Gemeindeverbände, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts handelt, auf die Regierungspräsidenten.

Soweit es sich um Angehörige oder Versorgungsberechtigte des öffentlichen Dienstes handelt, für die die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe gemäß § 33 Abs. 2 Satz 4 der Landschaftsverbandsordnung als Dienstherren bestimmt sind, nehme ich die mir nach § 12 Abs. 1 b des Änderungs- und Anpassungsgesetzes zustehenden Befugnisse selbst wahr.

*) Verlag L. Schwann, Düsseldorf.

Soweit bei Angehörigen des öffentlichen Dienstes, deren Dienstherren bisher die SK- und RB-Polizeibehörden waren, das Land an die Stelle des bisherigen Dienstherren getreten ist, werden die Befugnisse nach § 12 Abs. 1a ebenfalls von mir selbst wahrgenommen.

An die Verwaltung des Landschaftsverbandes Rheinland in Düsseldorf,
Verwaltung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe in Münster.
Nachrichtlich
an den Minister für Angelegenheiten der Landschaftsverbände in Düsseldorf, Landeshaus,
die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.
— MBl. NW. 1954 S. 3.

III. Kommunalaufsicht
Stellenausschreibungen

RdErl. d. Innenministers v. 18. 12. 1953
— III A — 3110/53

Ich habe in letzter Zeit feststellen müssen, daß sich in Stellenausschreibungen der Gemeinden Zusätze befinden, die darauf hinweisen, daß der Bewerber einem bestimmten Bekennnis angehören müsse.

Derartige Zusätze sind mit den Vorschriften des Grundgesetzes nicht vereinbar. Artikel 33 Abs. 3 Satz 1 GG bestimmt, daß der Genuß bürgerlicher und staatsbürglicher Rechte, die Zulassung zu öffentlichen Ämtern sowie die im öffentlichen Dienst erworbenen Rechte unabhängig von dem religiösen Bekennen sind. Diese Vorschriften gehören zu dem gesicherten Gemeingut des deutschen Verfassungsliebens (vgl. auch § 146 Satz 1 der Reichsverfassung von 1849, Art. 12 Satz 2 der Preußischen Verfassung von 1850 und Art. 136 Abs. 2 der Weimarer Reichsverfassung). Gegen die Verletzung dieses Grundsatzes kann jedermann die Verfassungsbeschwerde gemäß § 90 Abs. 1 BVerfGG. erheben. Unter öffentlichen Ämtern im Sinne des Art. 33 Abs. 3 Satz 1 GG sind alle Ämter im weitesten Sinn zu verstehen, also nicht nur die unmittelbaren Staats-, sondern auch die Ämter aller innerstaatlichen Verbände des öffentlichen Rechts einschließlich der Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstiger Selbstverwaltungskörperschaften.

Ich bitte daher, dafür Sorge zu tragen, daß dieser Grundsatz der Verfassung bei den Personalentscheidungen als geltendes Recht beachtet wird und daß daher Zusätze, wonach nur Bewerber bestimmter Konfessionen für bestimmte Ämter in Betracht kommen, bei Stellenausschreibungen zukünftig zu unterbleiben haben.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen,
alle Aufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1954 S. 4.

Änderung der Dritten Verwaltungsverordnung zur Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Innenministers v. 19. 12. 1953 —
III B 5/401 — 2481/53

In der Dritten Verwaltungsverordnung zur Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 11. August 1953 — MBl. NW. S. 1295 — sind im 2. Abschnitt „Wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden“ zu § 71 in Satz 2 die Worte „und auf anderem Wege Kredite nicht beschafft werden können“ zu streichen.

— MBl. NW. 1954 S. 4.

1954 S. 4 u.
geänd.
1955 S. 2215/16

1954 S. 4 u.
Neufass.
1956 S. 905 u.

IV. Öffentliche Sicherheit

RdErl. d. Innenministers v. 21. 12. 1953 —
IV E 5 — 1708/53

Mein RdErl. v. 31. 3. 1952 — IV E 5 Tgb. Nr. 482/53 — (MBl. NW. S. 361) wird unter Berücksichtigung der Neuorganisation der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen in Absatz 2 wie folgt ergänzt:

Der Leiterin der weiblichen Kriminalpolizei bei den Kriminalhauptstellen obliegt die fachliche Betreuung der weiblichen Kriminalpolizei im Zuständigkeitsbereich der Kriminalhauptstelle. Ein fachliches Weisungsrecht wird hierdurch nicht begründet.

An alle Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1954 S. 4.

D. Finanzminister

Fortzahlung der Unterhaltszuschüsse an Beamte im Vorbereitungsdienst bei Studienreisen ins Ausland

RdErl. d. Finanzministers v. 11. 12. 1953 —
B 2220 — 10451/IV/53

Nach den Richtlinien über die Gewährung von Unterhaltszuschüssen und Vergütungen für Beamte im Vorbereitungsdienst vom 31. Januar 1951 (MBl. NW. S. 159) werden Unterhaltszuschüsse nur für die Dauer der tatsächlichen Beschäftigung im Vorbereitungsdienst und während des anschließenden Prüfungsverfahrens gezahlt. Sie werden auch weitergezahlt

- a) während des vorgesehenen regelmäßigen Erholungsurlaubs,
- b) im Krankheitsfall bis zur Dauer von längstens 26 Wochen.

Die Zahlung von Unterhaltszuschüssen bei Studienreisen ins Ausland ist in den Unterhaltszuschußrichtlinien nicht vorgesehen. Hieran muß auch grundsätzlich festgehalten werden. Unterhaltszuschüsse sind im Gegensatz zu den Dienstbezügen der Beamten und Angestellten kein Äquivalent für geleistete Dienste; sie stellen vielmehr — wie auch schon der Name sagt — lediglich einen Zuschuß zu den Lebenshaltungskosten dar, den der Staat den Dienstangängern gewährt, um ihnen den Abschluß der durch die Laufbahnrichtlinien vorgeschriebenen Berufsausbildung zu erleichtern.

Da aber in zunehmenden Maße auch Beamte im Vorbereitungsdienst an länger andauernden Studienreisen ins Ausland teilnehmen und nicht zu erkennen ist, daß diese Studienreisen auch für ihre Berufsausbildung förderlich sind, bin ich damit einverstanden, daß die Bestimmungen des RdErl. des Innenministers v. 15. September 1950 (MBl. NW. S. 861) betr. Urlaub zu Studienzwecken, Auslandsreisen usw. sinngemäß auch auf Beamte im Vorbereitungsdienst angewendet werden. In den Fällen, in denen für die Studienreisen nicht nur persönliche, sondern auch öffentliche Belange in Betracht kommen, kann demnach der Unterhaltszuschuß für die ersten sechs Wochen in voller Höhe, darüber hinaus bis zur Höchstdauer von insgesamt 6 Monaten (also einschließlich der ersten sechs Wochen) in Höhe von 50 % gewährt werden.

Voraussetzung hierfür ist aber, daß

1. der Studienaufenthalt im Ausland voll auf den Vorbereitungsdienst angerechnet wird und
 2. die Unterhaltszuschüsse für keinen längeren Zeitraum als den normalen Vorbereitungsdienst gezahlt werden.
- Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBl. NW. 1954 S. 5.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Persönliche Angelegenheiten

Ernennungen:

Assessor K. Bosch zum Regierungsrat;

Landeskulturmamt Westfalen in Münster:

Regierungs- und Kulturrat H.-O. Burgdorf zum Oberregierungs- und -kulturrat,

Regierungs- und Kulturrat R. Große-Kleimann zum Oberregierungs- und -kulturrat,

Regierungs- und Kulturrat B. Hövener zum Oberregierungs- und -kulturrat,

Regierungs- und Kulturrat J. Lindig zum Oberregierungs- und -kulturrat,

Regierungsvermessungsrat K. Kuhlmann zum Oberregierungsvermessungsrat.

— MBl. NW. 1954 S. 5.

G. Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau

Gewinnsparen mit Prämienauslosung des Gewinnsparsvereins Raiffeisen Nordrhein e. V. Köln für das Kalenderjahr 1954

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau v. 30. 11. 1953 — IV A 2/82118

Dem Gewinnsparsverein Raiffeisen Nordrhein e. V., Köln, Hofergasse 4, wird auf Grund der Verordnung über die Genehmigung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen (Lotterieverordnung) vom 6. März 1937 (RGBl. I S. 283) in Verbindung mit dem RdErl. d. RuPrMd I. vom 8. März 1937 (RMBlV. S. 385) unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs die Genehmigung erteilt,

in der Zeit vom 1. Januar 1954 bis 31. Dezember 1954

in den Regierungsbezirken Aachen, Düsseldorf und Köln eine Lotterie im Zusammenhang mit dem Gewinnsparen durchzuführen.

Die Genehmigung wird unter folgenden Bedingungen erteilt:

1. Das Spielkapital für das Kalenderjahr 1954 kann bis zu 30 000,— DM (in Worten: Dreißigtausend Deutsche Mark) betragen.
2. Die Lotteriebestimmungen:
„Sparordnung mit Auslosungsbestimmungen“, insbesondere der nach Ziff. 12 dieser „Sparordnung mit Auslosungsbestimmungen“ aufgestellte Auslosungsplan werden in dem aus der Anlage ersichtlichen Wortlaut genehmigt.
3. Die Aufstellung der Gewinnpläne für die einzelnen Auslosungen gemäß Ziff. 12 der „Sparordnung mit Auslosungsbestimmungen“ hat unter Aufsicht eines Notars nach dem der Genehmigungsbehörde eingereichten Mustergewinnplan zu erfolgen.
4. Änderungen der „Sparordnung mit Auslosungsbestimmungen“, insbesondere des Mustergewinnplanes bedürfen meiner vorherigen Genehmigung.
Jedem Teilnehmer am Gewinnsparen ist unverzüglich ein vollständiges Exemplar der „Sparordnung mit Auslosungsbestimmungen“ auszuhändigen.
5. Form und Aufdruck der Lose, die durchnumeriert sein müssen, bedürfen vor der Ausgabe meiter Genehmigung.
6. Die Ziehungen, die öffentlich an den der Genehmigungsbehörde im einzelnen noch zu benennenden Tagen stattfinden, haben unter Aufsicht eines Notars und im Beisein eines Beamten der Polizeibehörde zu erfolgen. Über das gesamte Ziehungsgeschäft ist ein notariell beglaubigtes Protokoll aufzusetzen. Dieses Protokoll ist mindestens 2 Jahre nach der Ziehung von der Polizeibehörde aufzubewahren. Im übrigen gelten die Vorschriften über die Ziehung von Privatgeldlotterien vom 23. Februar 1914 (RMBlV. S. 90).

Eine beglaubigte Abschrift des notariellen Protokolls ist der Genehmigungsbehörde zusammen mit dem nach Ziff. 3. aufgestellten Gewinnplan innerhalb 2 Wochen nach der jeweiligen Ziehung vorzulegen.

7. Der Gewinnsparsverein Raiffeisen Nordrhein e. V. Köln hat dafür Sorge zu tragen, daß die bei den Ziehungen festgestellten Gewinner entsprechend Ziff. 12 der „Sparordnung mit Auslosungsbestimmungen“ von ihrem Gewinn unverzüglich schriftlich unterrichtet werden. Außerdem ist die Ziehungsliste in jeder Vereinsgeschäftsstelle zur unentgeltlichen Einsichtnahme offenzulegen.
8. Die Unkosten der Lotterie sind auf ein Mindestmaß zu beschränken; sie dürfen 5,33 % des Spielkapitals nicht überschreiten.

9. Als Zweckertrag der Lotterie sind 5 v. H. des Spielkapitals (einschließlich der Lotteriesteuer) von dem Veranstalter der Lotterie innerhalb eines Monats nach jeder Ziehung für Aufgaben der Spitzerverbände der freien Wohlfahrtspflege im Lande Nordrhein-Westfalen, und zwar für die Erwachsenen-Erholungsfürsorge, insbesondere die Mütter-Erholungsfürsorge, zu verwenden. Der Veranstalter der Lotterie überweist den Zweckertrag in der vor erwähnten Frist auf das Konto Nr. 40612 der Landeshauptkasse in Düsseldorf bei der Rheinischen Girozentrale für das Ministerium für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau — Az. IV A 2/82118 —.

Die Ausschüttung des Ertrages erfolgt an die Spitzerverbände der freien Wohlfahrtspflege entsprechend dem auf ihrem Stärkeverhältnis beruhenden, im Lande Nordrhein-Westfalen für die Verteilung der Etatsmittel maßgeblichen Verteilungsschlüssel.

Eine Änderung des Verwendungszweckes des Zweckertrages im Einvernehmen mit dem Träger der Lotterie bleibt vorbehalten.

10. Über den Ertrag der Lotterie, die entstandenen Unkosten und die Verwendung des Zweckertrages nach Ziff. 9 ist mir halbjährlich, und zwar zum 30. September 1954 für das erste Halbjahr und zum 31. März 1955 für das zweite Halbjahr, eine Abrechnung, getrennt für die einzelnen Auslosungsabschnitte, vorzulegen.
11. Der Rechnungsabschluß unterliegt der Nachprüfung, mit der die Genehmigungsbehörde einen von ihr zu benennenden Sachverständigen beauftragt. Die Kosten der Nachprüfung trägt der Veranstalter aus den ordentlichen Einnahmen.
12. Die steuerliche Anmeldung der genehmigten Lotterie bei dem zuständigen Finanzamt Köln — Körperschaften in Köln — ist nach Maßgabe der §§ 31, 32 der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesetz vom 16. Juni 1922 (ZBl. S. 351) fristgemäß vorzunehmen.
13. Änderungen des satzungsmäßigen Zweckes, die Auflösung sowie die Entziehung der Rechtsfähigkeit des Veranstalters sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuseigen.
14. Der Veranstalter hat der Genehmigungsbehörde unverzüglich schriftlich nachzuweisen, daß ein Kreditinstitut die selbstschuldnerische Bürgschaft für die Verpflichtungen des Veranstalters aus der Durchführung der Lotterie übernommen hat.
15. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß aus dieser Genehmigung nicht das Recht auf eine Verlängerung über den 31. Dezember 1954 hinaus hergeleitet werden kann. Sofern eine Verlängerung beabsichtigt ist, ist der Genehmigungsbehörde bis spätestens 1. November 1954 ein entsprechender Antrag vorzulegen.
16. Eine Änderung der „Sparordnung mit Auslosungsbestimmungen“ und des Mustergewinnplanes sowie die Erteilung weiterer Auflagen bleibt vorbehalten, sofern dies zum Schutz der Teilnehmer an der Lotterie oder aus anderen Gründen notwendig werden sollte.

Für diese Genehmigung wird nach der Gebührenordnung für die Genehmigung zur Veranstaltung von Lotterien und Ausspielungen vom 9. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1350) eine Gebühr von $\frac{1}{2}$ vom Tausend nach einem Spielkapital von 30 000,— DM, abzüglich des auf die Lotteriesteuer entfallenden Anteils, in Höhe von 12,50 DM erhoben. Diese Gebühr ist innerhalb einer Woche nach Zustellung dieser Genehmigung an die Landeshauptkasse in Düsseldorf (Konto-Nr. 40612 bei der Rheinischen Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf) mit dem Vermerk: „Ministerium für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau — Az. IV A 2/82118 —“ zu überweisen.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte.

Anlage

Sparordnung mit Auslosungsbestimmungen des Gewinnsparvereins Raiffeisen Nordrhein e. V.

Jedes Mitglied des Gewinnsparvereins ist berechtigt, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an den Prämienauslosungen teilzunehmen:

1. Das Mitglied (Gewinnsparer) zahlt vierteljährlich 26,— DM; davon gelten 2,— DM als Vereinsbeitrag, 24,— DM als Sparrate. Die Zahlungen erfolgen an die Kreditgenossenschaft, welche die Sparkarte ausstellt. Die Sparrate werden auf Sparkonto und die Vereinsbeiträge auf Beitragskonto des Vereins bei der Kreditgenossenschaft verbucht.
2. Jeder Gewinnsparer erhält eine Sparkarte, in die Spar- und Beitragsmarken eingeklebt werden, die der Gewinnsparer als Gegenwert für die eingezahlten Beträge empfängt.
3. Jeder Gewinnsparer kann sich mit mehreren Karten am Gewinnsparen beteiligen. Dabei gelten für jede weitere Sparkarte die gleichen Bestimmungen wie für die erste.
4. Jeder Gewinnsparer, der den Bestimmungen dieser Sparordnung entsprechend gespart hat, ist für die Dauer des Sparjahres zur Teilnahme an den Auslosungen berechtigt. Nach Ablauf des Sparjahres wird dem Gewinnsparer eine neue Sparkarte für ein weiteres Sparjahr zugestellt.
5. Sparkarten und Sparmarken sind bei den Kreditgenossenschaften des Verbandes rheinischer landwirtschaftlicher Genossenschaften e. V., Köln, erhältlich.
6. Jeder Gewinnsparer ist berechtigt, die Sparbeträge auch ratenweise im voraus zu bezahlen, mindestens aber in Wochenraten zu 2,— DM.
7. An den Sparkarten befinden sich 4 Lose. Die Sparkarten und Lose, mit denen die Gewinnsparer an den Auslosungen teilnehmen, sind mit gleichen laufenden Nummern versehen.
8. Nach Ablauf jedes Sparjahres kann der Gewinnsparer über sein Sparguthaben einschließlich der zugeschriebenen Zinsen verfügen. Die Verzinsung der Sparbeträge beginnt nach Ablauf eines jeden Sparvierteljahrs.
9. Die Auslosungen finden vierteljährlich nach Bekanntgabe statt. Sie erfolgen unter Aufsicht eines Notars und im Beisein eines Beamten der Polizeibehörde und der vom Beirat des Vereins gewählten Vertreter. Über das gesamte Ziehungsgeschäft ist ein notariell beglaubigtes Protokoll aufzusetzen. Dieses Protokoll ist mindestens zwei Jahre nach der Ziehung von der Polizeibehörde aufzubewahren.
10. Der Prämienfonds wird aus den Vereinsbeiträgen von vierteljährlich 2.— DM gebildet und nach Abzug eines nach Auflage der Lotteriegenehmigungsbehörde zu verwendenden Zweckertrages, der zu zahlenden Steuer und der Unkosten nach Maßgabe des Auslosungsplanes an den Gewinnsparer ausgeschüttet.
11. Tag und Ort der vierteljährlichen Auslosungen werden in den Geschäftslokalen der Kreditgenossenschaften durch Aushängung von durch den Vorstand des Vereins herauszugebenden Rundschreiben bekanntgemacht. Die Bekanntgabe hat mindestens 2 Wochen vor dem Auslosungstermin zu erfolgen. Die Auslosungen erfolgen am Sitz des Vereins. Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls durch Rundschreiben des Vereins, die in den Geschäftslokalen der Kreditgenossenschaften zum Aushang gelangen.
12. Zur Teilnahme an den Auslosungen des Prämienfonds ist jeder berechtigt, der im Landesteil Nordrhein des Landes Nordrhein-Westfalen seinen Wohnsitz hat, der 24,— DM je Sparkarte und je Vierteljahr gespart, sowie den Vereinsbeitrag von vierteljährlich 2,— DM gezahlt hat. Der Nachweis für diese Voraussetzung ist durch Vorlage der mit Spar- und Beitragsmarken beklebten Sparkarte zu erbringen. Die Sparkarte muß spätestens am 14. Werktag vor dem Auslosungstermin der Kreditgenossenschaft vorgelegt werden. Bei Vorlage der Sparkarte wird die Los-Kontrollnummer für das betreffende Vierteljahr abgetrennt. Sie wird zur Durchführung der Auslosung verwendet. Der Empfang der Los-Kontrollnummer wird auf dem an der Sparkarte verbleibenden Los quittiert. Das quittierte Los dient zur Legitimation des Gewinners.
13. Zur Auslosung aus dem gesamten innerhalb einer Sparperiode aufkommenden Spielkapitel gelangen 73 %, die nach Abzug des Zweckertrages von 5 %, der Lotterie-

steuer von 16,67 % und der Unkosten von 5,33 % verbleiben (Prämienfonds Ziffer 9). Die Zahl der Gewinne richtet sich nach der Zahl der an der Auslosung teilnehmenden Lose.

Auf je 10 000 Lose werden folgende Gewinne vierteljährlich ausgeschüttet:

| | |
|-----------------------|-------------------|
| 1 Gewinn à DM 1000,— | DM 1000,— |
| 2 Gewinne à DM 200,— | DM 400,— |
| 4 Gewinne à DM 100,— | DM 400,— |
| 8 Gewinne à DM 50,— | DM 400,— |
| 250 Gewinne à DM 20,— | DM 5000,— |
| 740 Gewinne à DM 10,— | DM 7400,— |
| 1005 Gewinne | DM 14600,— |

Für je 1000 Lose vermehrt oder vermindert sich die Zahl der Gewinne um

| | |
|----------------------|------------------|
| 1 Gewinn à DM 50,— | DM 50,— |
| 30 Gewinne à DM 20,— | DM 600,— |
| 81 Gewinne à DM 10,— | DM 810,— |
| 112 Gewinne | DM 1460,— |

Der Prämienfonds, der sich aus der nicht durch 1000 teilbaren Loszahl ergibt, ist in Gewinnen zu 10,— DM auszulösen.

Nehmen an einer Auslosung weniger als 1000 Lose teil, werden nur Gewinne zu 10,— DM ausgelöst.

Etwaige, nach vorstehendem Auslosungsplan verbleibende kleinere Restbeträge sind bei der nächsten Auslosung in Gewinnen à 10,— DM zusätzlich zu verlosen. Die Gewinner werden unverzüglich nach Beendigung einer jeden Auslosung durch ihre Kreditgenossenschaft verständigt. Die Gewinne werden jeweils mit den Nummern der Lose in den Geschäftslokalen der Kreditgenossenschaften bekanntgegeben.

13. Die Gewinne werden den Gewinnern nur gegen Vorlage des quittierten Loses und nur von der darauf bezeichneten Kreditgenossenschaft ausgehändigt. Diese ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Legitimation des Vorlegers der Quittung zu prüfen.
- Gewinne, die innerhalb eines halben Jahres nach der Auslosung nicht abgeholt sind, verfallen zugunsten des Prämienfonds und werden bei der nächsten nach dem Verfalltag stattfindenden Auslosung in Gewinnen zu 10,— DM ausgeschüttet.
14. Ist es einem Gewinnsparer aus irgendeinem Grunde nicht möglich, die bei seinem Eintritt in den Verein eingegangenen Verpflichtungen einzuhalten, so bleibt ihm seine Anwartschaft auf Teilnahme an den späteren Auslosungen für die Dauer des Sparjahres erhalten. Er kann nach Vollzahlung der rückständigen Beträge an der nächsten Auslosung teilnehmen.
15. Eine Abtretung oder Verpfändung der Forderungen des Gewinnsparers gegen den Sparverein ist ausgeschlossen.
16. Das Risiko eines Verlustes der Sparkarten, Sparmarken, Los-Kontrollnummern und Lose trägt der Gewinnsparer.
17. Gerichtsstand für alle sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Streitigkeiten ist das Amtsgericht Köln.

— MBl. NW. 1954 S. 6.

Gewinnsparen mit Prämienauslosung des Gewinnsparvereins Köln e. V. Köln, für das Kalenderjahr 1954

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau v. 30. 11. 1953 — IV A 2/82115

Dem Gewinnsparverein Köln e. V., Köln, von-Werth-Str. 25/27, wird auf Grund der Verordnung über die Genehmigung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen (Lotterieverordnung) vom 6. März 1937 (RGBl. I S. 283) in Verbindung mit dem RdErl. d. RuPrMdI. vom 8. März 1937 (RMBliV. S. 385) unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs die Genehmigung erteilt,

in der Zeit vom 1. Januar 1954 bis 31. Dezember 1954 im Regierungsbezirk Köln eine Lotterie im Zusammenhang mit dem Gewinnsparen durchzuführen.

Die Genehmigung wird unter folgenden Bedingungen erteilt:

1. Das Spielkapital für das Kalenderjahr 1954 kann bis zu 600 000,— (in Worten: Sechshunderttausend Deutsche Mark) betragen.

2. Die Lotteriebestimmungen:

„Sparordnung mit Auslosungsbestimmungen“, insbesondere der nach Ziff. 6 dieser „Sparordnung mit Auslosungsbestimmungen“ aufgestellte Auslosungsplan werden in dem aus der Anlage ersichtlichen Wortlaut genehmigt.

3. Die Aufstellung der Gewinnpläne für die einzelnen Auslosungen gemäß Ziff. 6 der „Sparordnung mit Auslosungsbestimmungen“ hat unter Aufsicht eines Notars nach dem der Genehmigungsbehörde eingereichten Mustergewinnplan zu erfolgen.

4. Änderungen der „Sparordnung mit Auslosungsbestimmungen“, insbesondere des Mustergewinnplanes bedürfen meiner vorherigen Genehmigung.

Jedem Teilnehmer am Gewinnsparen ist unverzüglich ein vollständiges Exemplar der „Sparordnung mit Auslosungsbestimmungen“ auszuhändigen.

5. Form und Aufdruck der Lose, die durchnumeriert sein müssen, bedürfen vor der Ausgabe meine Genehmigung.

6. Die Ziehungen, die öffentlich an den der Genehmigungsbehörde im einzelnen noch zu benennenden Tagen stattfinden, haben unter Aufsicht eines Notars und im Beisein eines Beamten der Polizeibehörde zu erfolgen. Über das gesamte Ziehungsgeschäft ist ein notariell beglaubigtes Protokoll aufzusetzen. Dieses Protokoll ist mindestens 2 Jahre nach der Ziehung von der Polizeibehörde aufzubewahren. Im übrigen gelten die Vorschriften über die Ziehung von Privatgeldlotterien vom 23. Februar 1914 (MBliV. S. 90).

Eine beglaubigte Abschrift des notariellen Protokolls ist der Genehmigungsbehörde zusammen mit dem nach Ziff. 3) aufgestellten Gewinnplan innerhalb 2 Wochen nach der jeweiligen Ziehung vorzulegen.

7. Der Gewinnsparverein Köln e. V. hat dafür Sorge zu tragen, daß die bei den Ziehungen festgestellten Gewinner entsprechend Ziff. 6 der „Sparordnung mit Auslosungsbestimmungen“ von ihrem Gewinn unverzüglich schriftlich unterrichtet werden. Außerdem ist die Ziehungsliste in den Geschäftslokalen der Kreditgenossenschaften zur unentgeltlichen Einsichtnahme offenzulegen.

8. Die Unkosten der Lotterie sind auf ein Mindestmaß zu beschränken; sie dürfen 3,33 % des Spielkapitals nicht überschreiten.

9. Als Zweckertrag der Lotterie sind 5 v. H. des Spielkapitals (einschließlich der Lotteriesteuer) von dem Veranstalter der Lotterie innerhalb eines Monats nach jeder Ziehung für Aufgaben der Spitzerverbände der freien Wohlfahrtspflege im Lande Nordrhein-Westfalen, und zwar für die Erwachsenen-Erholungsfürsorge, insbesondere die Mütter-Erholungsfürsorge, zu verwenden. Der Veranstalter der Lotterie überweist den Zweckertrag in der vorerwähnten Frist auf das Konto Nr. 40 612 der Landeshauptkasse in Düsseldorf bei der Rheinischen Girozentrale für das Ministerium für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau — Az. IV A 2/82115 —.

Die Ausschüttung des Ertrages erfolgt an die Spitzerverbände der freien Wohlfahrtspflege entsprechend dem auf ihrem Stärkeverhältnis beruhenden, im Lande Nordrhein-Westfalen für die Verteilung der Etatsmittel maßgeblichen Verteilungsschlüssel.

Eine Änderung des Verwendungszweckes des Zweckertrages im Einvernehmen mit dem Träger der Lotterie bleibt vorbehalten.

10. Über den Ertrag der Lotterie, die entstandenen Unkosten und die Verwendung des Zweckertrages nach Ziff. 9 ist mir halbjährlich, und zwar zum 30. September 1954 für das erste Halbjahr und zum 31. März 1955 für das zweite Halbjahr, eine Abrechnung, getrennt für die einzelnen Auslosungsabschnitte, vorzulegen.

11. Der Rechnungsabschluß unterliegt der Nachprüfung, mit der die Genehmigungsbehörde einen von ihr zu benennenden Sachverständigen beauftragt. Die Kosten der Nachprüfung trägt der Veranstalter aus den ordentlichen Einnahmen.
12. Die steuerliche Anmeldung der genehmigten Lotterie bei dem zuständigen Finanzamt Köln-Körperschaften in Köln ist nach Maßgabe der §§ 31, 32 der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesetz vom 16. Juni 1922 (ZBl. S. 351) fristgemäß vorzunehmen.
13. Änderungen des satzungsmäßigen Zweckes, die Auflösung sowie die Entziehung der Rechtsfähigkeit des Veranstalters sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzugeben.
14. Der Veranstalter hat der Genehmigungsbehörde unverzüglich schriftlich nachzuweisen, daß ein Kreditinstitut die selbstschuldnerische Bürgschaft für die Verpflichtungen des Veranstalters aus der Durchführung der Lotterie übernommen hat.
15. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß aus dieser Genehmigung nicht das Recht auf eine Verlängerung über den 31. Dezember 1954 hinaus hergeleitet werden kann. Sofern eine Verlängerung beabsichtigt ist, ist der Genehmigungsbehörde bis spätestens 1. November 1954 ein entsprechender Antrag vorzulegen.
16. Eine Änderung der „Sparordnung mit Auslosungsbestimmungen“ und des Mustergewinnplanes sowie die Erteilung weiterer Auflagen bleibt vorbehalten, sofern dies zum Schutz der Teilnehmer an der Lotterie oder aus anderen Gründen notwendig werden sollte.

Für diese Genehmigung wird nach der Gebührenordnung für die Genehmigung zur Veranstaltung von Lotterien und Ausspielungen vom 9. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1350) eine Gebühr von $\frac{1}{2}$ vom Tausend nach einem Spielkapital von 600 000,— DM, abzüglich des auf die Lotteriesteuer entfallenden Anteils, in Höhe von 250,— DM erhoben. Diese Gebühr ist innerhalb einer Woche nach Zustellung dieser Genehmigung an die Landeshauptkasse in Düsseldorf (Konto-Nr. 40 612 bei der Rheinischen Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf) mit dem Vermerk: „Ministerium für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau—Az. IV A 2/82115“ zu überweisen.

An die Regierungspräsidenten, Landkreise und kreisfreien Städte.

Anlage

Gewinnsparverein Köln e. V., Köln

Sparordnung mit Auslosungsbestimmungen.

1. Am Gewinnsparen des Gewinnsparvereins Köln e. V. können sich nur Mitglieder des Gewinnsparvereins nach Maßgabe der Satzung beteiligen.
2. Ein Sparabschnitt umfaßt einen Kalendermonat; 12 Sparabschnitte ergeben ein Sparjahr.
Das Sparjahr beginnt nach Eintritt in den Verein mit Zahlung des ersten Sparbetrages.
3. Jedes Mitglied hat pro übernommene Sparkarte innerhalb des Sparjahres monatlich 5,— DM zu sparen durch Erwerb von Sparmarken seiner Kreditgenossenschaft (Volksbank). Ferner hat es pro übernommene Sparkarte einen monatlichen Vereinsbeitrag von 1,— DM zu zahlen. Bei Entrichtung des ersten Sparbetrages erhält das Mitglied eine nummerierte Sparkarte, in welche die Sparmarken einzukleben sind. Nach Erfüllung der Sparverpflichtung von monatlich 5,— DM und Entrichtung des Monatsbeitrages von 1,— DM erhält das Mitglied ein Los, das zur Teilnahme an der Auslosung berechtigt.
Die Kreditgenossenschaften (Volksbanken) und ihre Annahmestellen nehmen Beitrittserklärungen entgegen, händigen Sparkarten, Sparmarken und Lose aus.
4. Innerhalb 15 Tagen nach Beendigung eines jeden Sparabschnittes findet eine Auslosung statt. Der Auslosungstag wird 2 Wochen vorher durch Aushang bei den im § 10 der Satzung genannten Kreditgenossenschaften bekanntgegeben.

5. Der Auslosungsfonds wird jeweils aus dem Beitragsaufkommen des der Auslosung vorangegangenen Sparabschnittes nach Abweitung der Lotteriesteuer, des von der Lotteriegenehmigungsbehörde geforderten Zweckbeitrages sowie der Unkosten gebildet.

6. Die Anzahl der auszulösenden Gewinne richtet sich nach der Zahl der an der Auslosung teilnehmenden Lose und dem nachstehenden Gewinnplan. Es werden ausgeschüttet je:

| Gewinne zu DM | 10 000 | 5000 | 3000 | 1000 | 500 | 300 | 100 |
|---------------|--------|------|------|------|------|------|------|
| | Lose | Lose | Lose | Lose | Lose | Lose | Lose |
| 1000,— | 1 | 1 | — | — | — | — | — |
| 500,— | 1 | — | 1 | — | — | — | — |
| 100,— | 3 | 1 | 1 | 1 | 1 | — | — |
| 50,— | 5 | 1 | 1 | 1 | — | 1 | — |
| 20,— | 20 | 5 | 5 | 5 | 1 | 1 | 1 |
| 10,— | 40 | 8 | 8 | 7 | 3 | 3 | 2 |
| 5,— | 930 | 484 | 284 | 86 | 45 | 25 | 7 |

| Anzahl der Gewinne: | 1000 | 500 | 300 | 100 | 50 | 30 | 10 |
|---------------------|------|-----|-----|-----|----|----|----|
| | | | | | | | |

Für die restlichen Lose unter 100 Stück wird der Auslosungsfonds, soweit er durch 5 teilbar ist, in Gewinnen zu 5,— DM ausgeschüttet; etwaige Spitzenbeträge fließen in den Auslosungsfonds des nächsten Sparabschnitts.

Die Auslosung der Gewinne erfolgt in der Reihenfolge des vorstehenden Gewinnplans.

7. Die Auslosungen werden unter Aufsicht eines Notars und in Gegenwart eines Beamten der Polizeibehörde und mindestens eines Vorstands- oder Beiratsmitgliedes durchgeführt. Über das gesamte Ziehungsgeschäft ist ein notariell beglaubigtes Protokoll aufzusetzen.
8. Die ausgelosten Gewinne werden durch Aushang der Ziehungslisten in den Geschäftslokalen der Kreditgenossenschaften bekanntgegeben. Gewinner, die ihren Gewinn innerhalb der ersten 2 Monate nach der Auslosung nicht abgeholt haben, werden schriftlich benachrichtigt.

Die Auszahlung der Gewinne erfolgt ausschließlich durch die Kreditgenossenschaften nur gegen Rückgabe der Lose. Legitimationsprüfung bleibt vorbehalten.

Gewinne, über die nicht binnen sechs Monaten nach dem Auslosungstag verfügt worden ist, verfallen zugunsten des Auslosungsfonds und werden bei der nächsten nach dem Verfalltag stattfindenden Auslosung in Form von Gewinnen zu 5,— DM ausgelöst.

9. Nach Ablauf eines Sparjahrs werden die vom Sparer angesammelten Beträge gegen Rückgabe der Sparkarte seinem bereits bestehenden oder neu anzulegenden Sparkontos gutgeschrieben oder auf Wunsch bar ausgezahlt. Bei Gutschrift werden sie zu den jeweils für Spareinlagen geltenden Sätzen verzinst.
10. Abtretungen oder Verpfändungen der Forderungen des Gewinnsparers sind in seinem eigenen Interesse bis zum Zeitpunkt der Gutschrift auf Sparkonto ausgeschlossen.
11. In Verlust geratene Sparmarken, Sparkarten und Lose können nicht ersetzt oder erstattet werden. Der Verlust geht zu Lasten des Gewinnsparers.
12. Gerichtsstand für alle sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz der Kreditgenossenschaft, bei der das Mitglied spart.

Eine Änderung dieser „Sparordnung mit Auslosungsbestimmungen“ bleibt vorbehalten. Sie wird für die Gewinnsparer verbindlich nach Genehmigung durch die Lotteriegenehmigungsbehörde und Bekanntmachung durch Aushang in den Geschäftslokalen der beteiligten Kreditgenossenschaften.

Köln, den 1. November 1953.

Gewinnsparverein Köln e. V.

— MBI. NW. 1954 S. 9.

Gewinnsparen mit Prämienauslosung des Gewinnsparvereins Bergisch-Land e. V. Wuppertal-Barmen für das Kalenderjahr 1954

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau v. 30. 11. 1953 — IV A 2/82 117.

Dem Gewinnsparverein Bergisch-Land e. V., Wuppertal-Barmen, Stresemannstraße 6/8, wird auf Grund der Verordnung über die Genehmigung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen (Lotterieverordnung) vom 6. März 1937 (RGBl. I S. 283) in Verbindung mit dem RdErl. d. RuPrMdI. vom 8. März 1937 (RMBliV. S. 385) unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs die Genehmigung erteilt,

in der Zeit vom 1. Januar 1954 bis 31. Dezember 1954

in den Stadtkreisen Wuppertal, Remscheid, Solingen und in dem Rhein-Wupper-Kreis eine Lotterie im Zusammenhang mit dem Gewinnsparen durchzuführen.

Die Genehmigung wird unter folgenden Bedingungen erteilt:

1. Das Spielkapital für das Kalenderjahr 1954 kann bis zu 400 000,— DM (in Worten: Vierhunderttausend Deutsche Mark) betragen.
2. Die Lotteriebestimmungen:
„Sparordnung mit Auslosungsbestimmungen“, insbesondere der nach Ziff. 6 dieser „Sparordnung mit Auslosungsbestimmungen“ aufgestellte Auslosungsplan werden in dem aus der Anlage ersichtlichen Wortlaut genehmigt.
3. Die Aufstellung der Gewinnpläne für die einzelnen Auslosungen gemäß Ziff. 6 der „Sparordnung mit Auslosungsbestimmungen“ hat unter Aufsicht eines Notars nach dem der Genehmigungsbehörde eingereichten Mustergewinnplan zu erfolgen.
4. Änderungen der „Sparordnung mit Auslosungsbestimmungen“, insbesondere des Mustergewinnplanes bedürfen meiner vorherigen Genehmigung.
Jedem Teilnehmer am Gewinnsparen ist unverzüglich ein vollständiges Exemplar der „Sparordnung mit Auslosungsbestimmungen“ auszuhändigen.
5. Form und Aufdruck der Lose, die durchnumeriert sein müssen, bedürfen vor der Ausgabe meiner Genehmigung.
6. Die Ziehungen, die öffentlich an den der Genehmigungsbehörde im einzelnen noch zu benennenden Tagen stattfinden, haben unter Aufsicht eines Notars und im Beisein eines Beamten der Polizeibehörde zu erfolgen. Über das gesamte Ziehungsgeschäft ist ein notariell beglaubigtes Protokoll aufzusetzen. Dieses Protokoll ist mindestens 2 Jahre nach der Ziehung von der Polizeibehörde aufzubewahren. Im übrigen gelten die Vorschriften über die Ziehung von Privatgeldlotterien vom 23. Februar 1914 (MBliV. S. 90).
Eine beglaubigte Abschrift des notariellen Protokolls ist der Genehmigungsbehörde zusammen mit dem nach Ziff. 3) aufgestellten Gewinnplan innerhalb 2 Wochen nach der jeweiligen Ziehung vorzulegen.
7. Der Gewinnsparverein Bergisch-Land e. V. Wuppertal hat dafür Sorge zu tragen, daß die bei den Ziehungen festgestellten Gewinner entsprechend Ziff. 6 der „Sparordnung mit Auslosungsbestimmungen“ von ihrem Gewinn unverzüglich schriftlich unterrichtet werden. Außerdem ist die Ziehungsliste in den Geschäftslokalen der Kreditgenossenschaften zur unentgeltlichen Einsichtnahme offenzulegen.
8. Die Unkosten der Lotterie sind auf ein Mindestmaß zu beschränken; sie dürfen 3,33% des Spielkapitals nicht überschreiten.
9. Als Zweckertrag der Lotterie sind 5 vH. des Spielkapitals (einschließlich der Lotteriesteuer) von dem Veranstalter der Lotterie innerhalb eines Monats nach jeder Ziehung für Aufgaben der Spitzerverbände der freien Wohlfahrtspflege im Lande Nordrhein-Westfalen, und zwar für die Erwachsenen-Erholungsfürsorge, insbesondere die Mütter-Erholungsfürsorge, zu verwenden. Der Veranstalter der Lotterie überweist den Zweckertrag in der vorerwähnten Frist auf das Konto Nr. 40 612 der Landeshauptkasse in Düsseldorf bei der Rheinischen Girozentrale für das Ministerium für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau — Az. IV A 2/82117 —.
Die Ausschüttung des Ertrages erfolgt an die Spitzerverbände der freien Wohlfahrtspflege entsprechend dem

auf ihrem Stärkeverhältnis beruhenden, im Lande Nordrhein-Westfalen für die Verteilung der Etatsmittel maßgeblichen Verteilungsschlüssel.

Eine Änderung des Verwendungszweckes des Zweckertrages im Einvernehmen mit dem Träger der Lotterie bleibt vorbehalten.

10. Über den Ertrag der Lotterie, die entstandenen Unkosten und die Verwendung des Zweckertrages nach Ziff. 9) ist mir halbjährlich, und zwar zum 30. September 1954 für das erste Halbjahr und zum 31. März 1955 für das zweite Halbjahr, eine Abrechnung, getrennt für die einzelnen Auslosungsabschnitte, vorzulegen.
11. Der Rechnungsabschluß unterliegt der Nachprüfung, mit der die Genehmigungsbehörde einen von ihr zu benennenden Sachverständigen beauftragt. Die Kosten der Nachprüfung trägt der Veranstalter aus den ordentlichen Einnahmen.
12. Die steuerliche Anmeldung der genehmigten Lotterie bei dem zuständigen Finanzamt Wuppertal-Elberfeld in Wuppertal ist nach Maßgabe der §§ 31, 32 der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesetz vom 16. Juni 1922 (ZBl. S. 351) fristgemäß vorzunehmen.
13. Änderungen des satzungsmäßigen Zweckes, die Auflösung sowie die Entziehung der Rechtsfähigkeit des Veranstalters sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzugezeigen.
14. Der Veranstalter hat der Genehmigungsbehörde unverzüglich schriftlich nachzuweisen, daß ein Kreditinstitut die selbstschuldnische Bürgschaft für die Verpflichtungen des Veranstalters aus der Durchführung der Lotterie übernommen hat.
15. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß aus dieser Genehmigung nicht das Recht auf eine Verlängerung über den 31. Dezember 1954 hinaus hergeleitet werden kann. Sofern eine Verlängerung beabsichtigt ist, ist der Genehmigungsbehörde bis spätestens 1. November 1954 ein entsprechender Antrag vorzulegen.
16. Eine Änderung der „Sparordnung mit Auslosungsbestimmungen“ und des Mustergewinnplanes sowie die Erteilung weiterer Auflagen bleibt vorbehalten, sofern dies zum Schutz der Teilnehmer an der Lotterie oder aus anderen Gründen notwendig werden sollte.

Für diese Genehmigung wird nach der Gebührenordnung für die Genehmigung zur Veranstaltung von Lotterien und Ausspielungen vom 9. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1350) eine Gebühr von $\frac{1}{2}$ vom Tausend nach einem Spielkapital von 400 000,— DM, abzüglich des auf die Lotteriesteuer entfallenden Anteils, in Höhe von 166,67 DM erhoben. Diese Gebühr ist innerhalb einer Woche nach Zustellung dieser Genehmigung an die Landeshauptkasse in Düsseldorf (Konto-Nr. 40 612 bei der Rheinischen Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf) mit dem Vermerk: „Ministerium für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau — Az. IV A 2/82 117 —“ zu überweisen.

An die Regierungspräsidenten, Landkreise und kreisfreien Städte.

Anlage

**Gewinnsparverein Bergisch-Land e. V., Wuppertal
Sparordnung mit Auslosungsbestimmungen**

1. Am Gewinnsparen des Gewinnsparvereins Bergisch-Land e. V. können sich nur Mitglieder des Gewinnsparvereins nach Maßgabe der Satzung beteiligen.
2. Ein Sparabschnitt umfaßt einen Kalendermonat; 12 Sparabschnitte ergeben ein Sparjahr.
Das Sparjahr beginnt nach Eintritt in den Verein mit Zahlung des ersten Sparbetrages.
3. Jedes Mitglied hat pro übernommene Sparkarte innerhalb des Sparjahres monatlich 5,— DM zu sparen durch Erwerb von Sparmarken seiner Kreditgenossenschaft (Volksbank). Ferner hat es pro übernommene Sparkarte einen monatlichen Vereinsbeitrag von 1,— DM zu zahlen. Bei Entrichtung des ersten Sparbetrages erhält das Mitglied eine numerierte Sparkarte, in welche die Sparmarken einzukleben sind. Nach Erfüllung der Sparverpflichtung von monatlich 5,— DM und Entrichtung des Monatsbeitrages von 1,— DM (bis zum 5. Kalendertag des dem Sparabschnitt folgenden Monats) erhält das Mitglied ein Los, das zur Teilnahme an der Auslosung berechtigt.

Die Kreditgenossenschaften (Volksbanken) und ihre Annahmestellen nehmen Beiträtsklausuren entgegen, händigen Sparkarten, Sparmarken und Lose aus.

4. Innerhalb 15 Tagen nach Beendigung eines jeden Sparabschnitts findet eine Auslösung statt. Der Auslosungstag wird 2 Wochen vorher durch Aushang bei den im § 10 der Satzung genannten Kreditgenossenschaften bekanntgegeben.
5. Der Auslosungsfonds wird jeweils aus dem Beitrageraufkommen des der Auslösung vorangegangenen Sparabschnitts nach Abzug der Lotteriesteuer, des von der Lotteriegenehmigungsbehörde geforderten Zweckertrages sowie der Unkosten gebildet.
6. Die Anzahl der auszulösenden Gewinne richtet sich nach der Zahl der an der Auslösung teilnehmenden Lose und dem nachstehenden Gewinnplan. Es werden ausgeschüttet je:

| Gewinne zu DM | 10 000 | 5000 | 3000 | 1000 | 500 | 300 | 100 |
|---------------------|--------|------|------|------|------|------|------|
| | Lose | Lose | Lose | Lose | Lose | Lose | Lose |
| 1000,— | 1 | 1 | — | — | — | — | — |
| 500,— | 1 | — | 1 | — | — | — | — |
| 100,— | 3 | 1 | 1 | 1 | 1 | — | — |
| 50,— | 5 | 1 | 1 | 1 | — | 1 | — |
| 20,— | 20 | 5 | 5 | 5 | 1 | 1 | 1 |
| 10,— | 40 | 8 | 8 | 7 | 3 | 3 | 2 |
| 5,— | 930 | 484 | 284 | 86 | 45 | 25 | 7 |
| Anzahl der Gewinne: | 1000 | 500 | 300 | 100 | 50 | 30 | 10 |

Für die restlichen Lose unter 100 Stück wird der Auslosungsfonds, soweit er durch 5 teilbar ist, in Gewinnen zu 5,— DM ausgeschüttet; etwaige Spitzenbeträge fließen in den Auslosungsfonds des nächsten Sparabschnitts. Die Auslösung der Gewinne erfolgt in der Reihenfolge des vorstehenden Gewinnplans.

7. Die Auslösungen werden unter Aufsicht eines Notars und in Gegenwart eines Beamten der Polizeibehörde und mindestens eines Vorstands- oder Beiratsmitgliedes durchgeführt. Über das gesamte Ziehungsgeschäft ist ein notariell beglaubigtes Protokoll aufzusetzen.
8. Die ausgelosten Gewinne werden durch Aushang der Ziehungslisten in den Geschäftslokalen der Kreditgenossenschaften bekanntgegeben. Gewinner, die ihren Gewinn innerhalb der ersten 2 Monate nach der Auslösung nicht abgeholt haben, werden schriftlich benachrichtigt. Die Auszahlung der Gewinne erfolgt ausschließlich durch die Kreditgenossenschaften nur gegen Rückgabe der Lose. Legitimationsprüfung bleibt vorbehalten. Gewinne, über die nicht binnen sechs Monaten nach dem Auslosungstag verfügt worden ist, verfallen zugunsten des Auslosungsfonds und werden bei der nächsten nach dem Verfalltag stattfindenden Auslösung in Form von Gewinnen zu 5,— DM ausgelöst.
9. Nach Ablauf eines Sparjahrs werden die vom Sparer angesammelten Beträge gegen Rückgabe der Sparkarte seinem bereits bestehenden oder neu anzulegenden Sparkonto gutgeschrieben oder auf Wunsch bar ausgezahlt. Bei Gutschrift werden sie zu den jeweils für Spareinlagen geltenden Sätzen verzinst.
10. Abtretungen oder Verpfändungen der Forderungen des Gewinnspares sind in seinem eigenen Interesse bis zum Zeitpunkt der Gutschrift auf Sparkonto ausgeschlossen.
11. In Verlust geratene Sparmarken, Sparkarten und Lose können nicht ersetzt oder erstattet werden. Der Verlust geht zu Lasten des Gewinnspares.
12. Gerichtsstand für alle sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz der Kreditgenossenschaft, bei der das Mitglied spart. Eine Änderung dieser „Sparordnung mit Auslosungsbestimmungen“ bleibt vorbehalten. Sie wird für die Gewinnspare verbindlich nach Genehmigung durch die Lotteriegenehmigungsbehörde und Bekanntmachung

durch Aushang in den Geschäftslokalen der beteiligten Kreditgenossenschaften.

Wuppertal, den 1. November 1953.

Gewinnsparverein Bergisch-Land e. V.
— MBI. NW. 1954 S. 13.

Anerkennung der Zeiten der Teilnahme an den Lehrgängen für berufliche Fortbildung als Ersatzzeiten für die Erhaltung der Anwartschaft in den gesetzlichen Rentenversicherungen gemäß § 1267 Abs. 1 Ziff. 3 RVO.

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau v. 21. 12. 1953 — I A 3—6404 c (44/53)

Auf Grund des § 1267 Abs. 1 Ziff. 3 RVO erkenne ich an Stelle des fr. Reichsversicherungsamts als Lehrgänge im Sinne dieser Vorschrift die Lehrgänge bei den nachstehend aufgeführten Lehranstalten an:

1. a) Staatliche Ingenieurschulen für Maschinenwesen,
b) staatliche Ingenieurschulen für Bauwesen,
c) Werkkunstschulen und Meisterschulen für das gestaltende Handwerk,
soweit sie nicht bereits vom fr. Reichsversicherungsamt oder von mir gemäß § 1267 Abs. 1 Ziff. 3 RVO anerkannt worden sind.

2. Berufsfördernde Lehrgänge,
die gemäß § 137 AVAVG von den Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung durchgeführt werden,
soweit sie nicht nach anderen Vorschriften für die Erhaltung der Anwartschaft zu berücksichtigen sind.

Die hiernach von den Leitern der Lehranstalten und den Arbeitsämtern auszustellenden Bescheinigungen sind nach folgendem Muster zu vollziehen und mit dem Dienststempel zu versehen.

Bescheinigung

Zum Nachweis der Ersatzzeiten nach § 1267 Abs. 1 Ziff. 3 RVO in der Fassung des Gesetzes über den Ausbau der Rentenversicherung vom 21. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1393) wird
dem — der
geboren am in
hiermit bescheinigt, daß er — sie — in der Zeit
vom bis
an einem Lehrgang bei der
in als
teilgenommen hat.

Der Lehrgang ist durch Erlass des Herrn Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen vom Nr.
als Lehrgang im Sinne des § 1267 Abs. 1 Ziff. 3 RVO anerkannt.

Dienststempel

Ort, Datum,
Unterschrift

Ich halte es für erforderlich, daß die Ersatzzeitscheine für die Zeit vom 1. Januar 1949 an in allen Fällen ausgestellt und den Lehrgangsteilnehmern übermittelt werden, in denen durch die Teilnahme am Lehrgang die Fortsetzung eines die Versicherungspflicht begründenden Beschäftigungsverhältnisses mindestens für die Zeit eines Beitragszeitraums ausgeschlossen war.

An die Träger der Sozialversicherung und die Aufsichtsbehörden.

Nachrichtlich:

An den Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf,
Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf,
Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf,
die Regierungspräsidenten.

— MBI. NW. 1954 S. 16.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf.